

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 3269 | 55022 Mairiz

Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau Herrn Arnold Schmitt, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

20. März 2018

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 20. Februar 2018
TOP 3 Finanzierung der Weinwerbungen in RLP
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/2671

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 20. Februar 2018 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

In Rheinland-Pfalz hat die Finanzierung der Weinwerbung ihre Rechtsgrundlage im Absatzförderungsgesetz Wein (AbföG Wein) vom 28. Juni 1976. Auf Basis dieses Gesetzes müssen die Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Weinbergflächen in den Anbaugebieten Ahr, Mittelrhein, Nahe, Pfalz und Rheinhessen eine Abgabe von 77 Euro pro Hektar zahlen, an der Mosel zahlen sie 87 Euro pro Hektar. Diese Abgabe war (neben der Abgabenerhebung für den Deutschen Weinfonds) Gegenstand eines Rechtstreites, der zwischen 2009 und 2014 alle Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigte. Parafiskalische Abgaben werden rechtlich quasi wie Steuern beurteilt und dürfen nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. Mit Beschluss vom 6. Mai 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Voraussetzungen im Weinsektor (im Unterschied zur Abgabenerhebung für den Absatzfonds der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den der Holzwirtschaft) gegeben sind.

Da die Abgabe als staatliches Mittel verstanden wird, musste nach dem Auslaufen der Altnotifizierung nach EU-Beihilferecht eine neue Genehmigung für die Erhebung und Zahlung zur Durchführung des AbföG Wein beantragt werden. Dies geschah nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 14. August 2017. Überraschenderweise hat die Europäische Kommission Nachfragen im Notifizierungsverfahren auch zur Abgrenzung gegenüber dem nationalen Stützungsprogramm gestellt und das Zahlungsverbot nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgesprochen.



Dies hätte kurzfristig zu einem Zahlungsengpass bei Absatzförderungsprojekten der gebietlichen Werbeeinrichtungen führen können. Die Finanzierung der entsprechenden Projekte ist jedoch gesichert.

- 1. Von dem Zahlungsverbot wurde seitens der Europäischen Kommission ausdrücklich Verwaltungsvorschrift "Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen" die ausgenommen, die auf die Förderung von Absatzförderungsmaßnahmen aller findet. Diese bereits nach Anwendung Agrarprodukte Freistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 702/2014) notifizierte Verwaltungsvorschrift Hauses den Bedürfnissen zwischenzeitlich seitens meines Die Freistellung der geänderten für Wein angepasst. Absatzförderung Verwaltungsvorschrift wurde von der Europäischen Kommission akzeptiert (SA.50344(2018/XA). Sie trat am 20. Februar 2018 in Kraft. Seit diesem Tag können somit von der zuständigen Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Anträge für Absatzfördermaßnahmen im Weinsektor nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragt, bewilligt und Zuwendungen ausgezahlt werden. Insoweit wurde auf Verwaltungsebene alles dafür Notwendige vorbereitet.
- 2. Das EU-Recht lässt zudem zu, dass in diesem Bereich so genannte "de-minimis-Beihilfen" in Höhe von max. 200.000 Euro an denselben Begünstigten innerhalb von 36 Monaten bewirkt werden. Zur kurzfristen Behebung des Liquiditätsbedarfs kann von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Seitens der Europäischen Kommission wurde zwischenzeitlich auch eine baldige Genehmigung für die Verwaltungsvorschrift AbföG Wein in Aussicht gestellt. Ungeachtet der Finanzierungsmöglichkeit nach der angepassten VV Agrarmarketing ist die VV zur Durchführung des AbföG Wein noch spezieller auf die Absatzförderung im Weinsektor ausgerichtet und lässt zudem auch Fördermaßnahmen in den Bereichen Beratung und Wissenstransfer zu.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Andy Becht V Staatssekretar

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.